

Die wichtigsten Besonderheiten in den Durchführungswegen der bAV

Direktversicherung	Pensionskasse	Pensionsfonds	Rückgedeckte Pensionszusage	Rückgedeckte Unterstützungskasse
Steuerrechtliche Behandlung der Beiträge				
Förderung gem. § 3 Nr. 63 EStG <ul style="list-style-type: none"> Beiträge bis zu max. 8% der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung West (2024 p.a.: 7.248 €) Wird parallel zu einer nach § 3 Nr. 63 EStG geförderten Direktversicherung eine weitere, nach § 40 b a.F. EStG geförderte Direktversicherung genutzt, reduzieren die hierfür geleisteten Beiträge das steuerliche Fördervolumen des § 3 Nr. 63 EStG. Riester Förderung (§§ 10a, 82 ff. EStG) <ul style="list-style-type: none"> Die Förderung erfolgt über eine kombinierte Zulagen-/ Sonderausgabenregelung Prozentualer Mindesteigenbeitrag i.H.v. 4% des rentenversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens (abzügl. Grund- und Kinderzulagen) p.a. Maximal als Sonderausgaben abzugsfähiger Betrag: 2.100 € p.a. 			<ul style="list-style-type: none"> Beiträge zur Rückdeckungsversicherung gehören nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn des Versorgungsberechtigten. <p>Grundsätzlich keine Beitragsbegrenzung. Der Höhe nach ergeben sich jedoch Begrenzungen aus den §§ 2 und 3 KStDV. Bei der „Zurich Deutscher Herold überbetriebliche Unterstützungskasse e.V.“ (ZDHUK) gelten folgende Begrenzungen:</p> <p>Rentenversicherung: Höchstrente inkl. Gewinn</p> <p>AR: pro Versorgungsberechtigter: 2.147 € HR: pro Hinterbliebener: 1.431 € BUZ-R: gar. Leistung pro VB: 800 €</p> <p>Höchstversicherungssumme inkl. Gewinn: Grundsätzlich max. 275.000 € pro Versorgungsberechtigtem</p>	
Steuerrechtliche Behandlung der Leistungen				
Förderung gem. § 3 Nr. 63 EStG und Riester-Förderung <ul style="list-style-type: none"> Die Leistungen sind gem. § 22 Nr. 5 EStG voll zu versteuern (sonstige Einkünfte). Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG) Altersentlastungsbetrag 2024: 12,8% der Einkünfte, max. 608 €; schrittweise Abschmelzung bis zum Jahre 2040 auf 0 € (2005 bis 2020 um 1,6 Prozentpunkte von 40% auf 16%: Der Höchstbetrag verringert sich damit jährlich um 76 € von 1.900 € auf 760 €, 2021 bis 2040 um 0,8 Prozentpunkte von 15,2% auf 0%: Der Höchstbetrag verringert sich damit jährlich um 38 € von 772 € auf 0 €) Werbungskosten-Pauschbetrag (§ 9a Nr. 3 EStG): 102 € 			<ul style="list-style-type: none"> Einkünfte sind als Lohn gem. § 19 Abs. 1 EStG zu versteuern (Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit) Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG) (ab vollendetem 63. LJ. des Versorgungsberechtigten) Versorgungsfreibetrag 2024: 12,8 % der Einkünfte, max. 960 €, schrittweise Abschmelzung bis zum Jahre 2040 auf 0 € 2005 bis 2020 um 1,6 Prozentpunkte von 40% auf 16%: Der Höchstbetrag verringert sich damit jährlich um 120 € von 3.000 € auf 1.200 € 2021 bis 2040 um 0,8 Prozentpunkte von 15,2% auf 0%: Der Höchstbetrag verringert sich damit jährlich um 60 € von 1.140 € auf 0 € Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG) (ab vollendetem 63. LJ. des Versorgungsberechtigten; Ersatz für ArbN-Pauschbetrag) Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag 2024: 288 € (jeweils 30 % des gültigen Versorgungsfreibetrages) Werbungskosten-Pauschbetrag (§ 9a Nr. 3 EStG): 102 € 	

Direktversicherung	Pensionskasse	Pensionsfonds	Rückgedeckte Pensionszusage	Rückgedeckte Unterstützungskasse	
Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge					
Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG <ul style="list-style-type: none"> Beiträge bis zu 4% der BBG in der allgemeinen Rentenversicherung sind nicht sozialversicherungspflichtig (4%-BBG-Grenze gilt für DV, PK und PF zusammen). Riester (§§ 10a, 82ff. EStG) in bAV: Beiträge sind sozialversicherungsfrei.			<ul style="list-style-type: none"> Beiträge bis zu 4% der BBG in der allgemeinen Rentenversicherung sind bei ArbN-Finanzierung nicht SV-pflichtig (4%-BBG-Grenze gilt für Unterstützungskasse und Pensionszusage zusammen). Bei ArbG-Finanzierung sind die Beiträge unbegrenzt sozialversicherungsfrei. 		
Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Leistungen					
<ul style="list-style-type: none"> Versorgungsleistungen sind grundsätzlich beitragspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung (KVdR). Es gilt für in der Krankenversicherung pflichtversicherte Rentner ein Freibetrag von 176,75 € für monatlich Renten sowie 21.210 € für Kapitalleistungen. Dieser Freibetrag wird in den Folgejahren angepasst (dynamische Bezugsgröße nach § 18 SGB IV in 2024). Für den Teil der Pflegeversicherung gelten die genannten Werte als Freigrenze, weshalb bei Überschreiten volle Beitragspflicht entsteht. Gemäß Beschluss durch das Bundesverfassungsgericht dürfen Leistungen aus Direktversicherungen, die auf privaten Beiträgen beruhen (Arbeitnehmer muss zwingend VN des Vertrages geworden sein) nicht zur Beitragsbemessung für die KVdR herangezogen werden. Während bei Rentenleistungen lebenslang Beiträge in der Kranken – und Pflegeversicherung abgeführt werden, werden Kapitalleistungen rechnerisch auf 10 Jahre verteilt und als monatliche Bemessungsgrundlage 1/120 der Kapitalleistung herangezogen. 					
Auszahlungsformen					
Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG <ul style="list-style-type: none"> Lebenslange Rentenzahlungen Teilkapitalisierung bis zu 30% mit anschließender sofortiger Restverrentung Auszahlungsplan mit Restverrentung Einmalkapitalauszahlung bei Ausübung des Kapitalwahlrechts (aufgrund steuerlicher Regelungen ist die Ausübung des Kapitalwahlrechts nur innerhalb des letzten Versicherungsjahres möglich) „Angemessenes“ Sterbegeld i.H.v. derzeit max. 8.000 € Riester-Förderung (§§ 10a, 82 ff. EStG) <ul style="list-style-type: none"> Lebenslange Rentenzahlungen Teilkapitalisierung bis zu 30% des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals Auszahlungsplan mit Restverrentung 			<ul style="list-style-type: none"> Lebenslange Rentenzahlungen Einmalige Kapitalleistungen „Angemessenes“ Sterbegeld i.H.v. derzeit max. 8.000 € 		<ul style="list-style-type: none"> Lebenslange Rentenzahlungen Einmalige Kapitalleistungen Sterbegeld i.H.v. max. 7.669 €
Rechtsanspruch gegen den Versorgungsträger / Arbeitgeber					
<ul style="list-style-type: none"> Es besteht ein direkter Rechtsanspruch gegen den Versorgungsträger. Falls dieser nicht leistet, besteht ein sogenannter Subsidiäranspruch gegen den Arbeitgeber (§ 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG). 			<ul style="list-style-type: none"> Es besteht ein direkter Anspruch gegen den Arbeitgeber. 		<ul style="list-style-type: none"> Es besteht kein Rechtsanspruch, aber Durchgriffshaftung auf den Arbeitgeber gem. § 1 BetrAVG („Quasi-Rechtsanspruch“)
Anpassungspflicht					
Grundsätzlich: <ul style="list-style-type: none"> Anpassungsprüfungspflicht bei Rentenleistungen im Abstand von drei Jahren gem. § 16 Abs. 1 BetrAVG. Folge: keine Anpassungsprüfungspflicht bei Kapitalleistungen. Die Anpassungsprüfungspflicht gilt gem. § 16 Abs. 2 BetrAVG als erfüllt, wenn die Rentenerhöhung mindestens dem Anstieg des Verbraucherpreisindex für Deutschland oder mindestens dem Lohnanstieg der Nettolöhne vergleichbarer Arbeitnehmergruppen des Unternehmens entspricht. 					
Die Anpassungsprüfungspflicht entfällt gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG, wenn: <ul style="list-style-type: none"> sich der ArbG verpflichtet, die laufenden Leistungen jährlich um wenigstens 1% anzupassen oder eine Beitragszusage mit Mindestleistung zugesagt wurde (§ 16 Abs. 3 Nr. 3 BetrAVG). ab Rentenbeginn sämtliche Überschussanteile zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwendet werden (nur bei Direktversicherung und Pensionskasse (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG); bei Entgeltumwandlung zwingend (§ 16 Abs. 5 BetrAVG)) 			Die Anpassungsprüfungspflicht entfällt gem. § 16 Abs. 3 BetrAVG, wenn: <ul style="list-style-type: none"> sich der ArbG verpflichtet, die laufenden Leistungen jährlich um wenigstens 1% anzupassen (§ 16 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG) (bei Entgeltumwandlung zwingend gemäß § 16 Abs. 5 BetrAVG). 		

Direktversicherung	Pensionskasse	Pensionsfonds	Rückgedeckte Pensionszusage	Rückgedeckte Unterstützungskasse
Portabilität der Versorgung				
<p>Es besteht ein Rechtsanspruch des Arbeitnehmers auf Übertragung der unverfallbaren Versorgungsanwartschaft (Übertragungswert) auf den neuen ArbG gem. § 4 Abs. 3 BetrAVG. Aber:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gilt nur für Zusagen, die nach dem 31.12.2004 erteilt worden sind. Der Übertragungswert darf nicht höher sein als die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. • die wertgleiche Übertragung muss vom ArbN innerhalb eines Jahres nach seinem Ausscheiden verlangt werden. • die Zusage muss vom neuen ArbG über eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds durchgeführt werden 			<ul style="list-style-type: none"> • Es besteht kein Rechtsanspruch des Arbeitnehmers auf Übertragung gem. § 3 Abs. 3 BetrAVG. 	
<p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Übertragungswert ist gem. § 3 Nr. 55 EStG steuerfrei, wenn er innerhalb der versicherungsförmigen Durchführungswege (Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds) bzw. innerhalb der nicht versicherungsförmigen Durchführungswege (Pensionszusage, Unterstützungskasse) geleistet wird. • Mit Zustimmung der beteiligten Parteien (neuer ArbG, alter ArbG und ArbN) sind die Übernahme der alten Zusage oder die Erteilung einer entsprechenden, wertgleichen Neuzusage möglich; § 4 Abs. 2 BetrAVG) (Gilt sowohl für Alt- als auch für Neuzusagen). • Im Rahmen des „Abkommens der Versicherungswirtschaft zur Übertragung von Deckungskapital aus DV, PK und PF“ muss der Antrag auf eine Deckungskapital-Übertragung innerhalb von 15 Monaten nach dem Ausscheiden des ArbN gestellt werden. 				
Bilanzielle Auswirkungen				
<ul style="list-style-type: none"> • Keine bilanziellen Auswirkungen (Keine Aktivierung beim Unternehmen, sofern die wirtschaftliche Verfügung gem. § 4b EStG für den Arbeitgeber ausgeschlossen ist). 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Aktivierung beim Unternehmen 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine bilanziellen Auswirkungen bei einer steuerlichen Förderung gem. § 3 Nr. 63 EStG (Keine Aktivierung beim Unternehmen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausweis der Verpflichtungen (Pensionsrückstellungen) auf der Passivseite der Bilanz (vgl. § 6a EStG) (Gewinnminderung/ Verlusterhöhung). • Aktivierung des Wertes der RDV auf der Aktivseite der Bilanz (Gewinnerhöhung/Verlustminderung). • Saldierung der Pensionsrückstellungen mit dem Aktivwert der RDV in der HGB-Bilanz bei Verpfändung der RDV möglich. 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Aktivierung beim Unternehmen
Gesetzlicher Insolvenzschutz				
<ul style="list-style-type: none"> • Der Beitragssatz beträgt für das Jahr 2023 1,9 Promille der insolvenzgeschützten Betriebsrentenrückstellungen. • Der gesetzliche Insolvenzschutz erstreckt sich gem. § 7 BetrAVG auf bereits fällige Versorgungsleistungen und auf unverfallbare Versorgungsanwartschaften. 				
<p>Die gesetzliche Insolvenzschutzpflicht entfällt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein unwiderrufliches Bezugsrecht verfügt wurde und • die Ansprüche aus der Direktversicherung nicht durch Beleihung, Verpfändung oder Abtretung wirtschaftlich beeinträchtigt sind. <p>Gesetzlicher Insolvenzschutz ist zwingend vorgeschrieben, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein widerrufliches Bezugsrecht verfügt wurde oder • Ansprüche aus dem Vertrag beliehen, verpfändet oder abgetreten sind. <p>Bemessungsgrundlage: Wert der Versicherung (= Deckungskapital)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Versorgungszusagen, die über Pensionskassen abgewickelt werden, unterliegen nicht der gesetzlichen Insolvenzschutz, wenn die Pensionskasse Mitglied im gesetzlichen Sicherungsfonds Protektor ist (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Halbsatz 2 BetrAVG). Insoweit ist auch kein Beitrag an den PSV zu entrichten. • Demgegenüber besteht für Arbeitgeber mit PSV-sicherungspflichtigen Pensionskassen seit 2021 eine Beitragspflicht. Die Bemessungsgrundlage entspricht der Neuregelung, die auch für Pensionsfonds (zunächst optional) zur Anwendung kommt (siehe rechte Spalte). Der Beitragssatz beträgt für das Jahr 2023 1,9 Promille der Beitragsbemessungsgrundlage. Zusätzlich wird für die Jahre 2022 bis 2025 ein Zusatzbeitrag von 1,5 Promille der Bemessungsgrundlage erhoben (§ 30 Abs. 2 BetrAVG). 	<ul style="list-style-type: none"> • Über Pensionsfonds finanzierte Versorgungsleistungen unterliegen der gesetzlichen Insolvenzschutz (§ 7 BetrAVG). Hier gilt jedoch ein reduzierter Beitrag. <p>Bemessungsgrundlage für Beitragsjahre 2020 bis 2022 (§ 30 Abs. 4 BetrAVG):</p> <p>Entweder 20 % des Teilwerts nach § 6a Abs. 3 EStG (bisherige Regelung) oder für Renten in der Anwartschaftsphase: Jahresrente für laufende Renten: Jahresrente x altersabhängiger Faktor x 20 % (neue Regelung) Für Beitragsjahre nach 2022 ist zwingend die neue Regelung anzuwenden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Unmittelbare Versorgungszusagen und Unterstützungskassen unterliegen gem. § 7 Abs. 2 BetrAVG generell und uneingeschränkt der gesetzlichen Insolvenzschutz B <p>Bemessungsgrundlage:</p> <p>Bei Pensionszusagen: Teilwert nach § 6a Abs. 3 EStG; bei Unterstützungskassen: bei Anwärtern (ab 27 Jahren): fünffache Jahresrente (Rentenzusage) oder halbe Versicherungssumme (Kapitalzusage); bei Rentnern: das Deckungskapital</p>	

Direktversicherung	Pensionskasse	Pensionsfonds	Rückgedeckte Pensionszusage	Rückgedeckte Unterstützungskasse
Eignung				
<ul style="list-style-type: none"> kleine und mittlere Unternehmen, die keinen hohen Verwaltungsaufwand wünschen Unternehmen, die keine bilanziellen Auswirkungen wünschen Unternehmen, die eine Belastung der Nachfolge-Generation vermeiden möchten 			<ul style="list-style-type: none"> alle Unternehmen, unabhängig von Personalbestand und Altersstruktur. bilanzierende Unternehmen. Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften. Unternehmen, die unbegrenzten Dotierungsfreiraum bei sehr flexibler Zuwendung wünschen. 	<ul style="list-style-type: none"> kleine und mittlere Unternehmen, die keinen hohen Verwaltungsaufwand wünschen. Unternehmen, die keine bilanziellen Auswirkungen wünschen. Unternehmen, die eine Belastung der Nachfolge-Generation vermeiden möchten. Unternehmen, die (weitgehend) unbegrenzten Dotierungsfreiraum für bAV-Zuwendungen wünschen.
<ul style="list-style-type: none"> Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften. 	<ul style="list-style-type: none"> Unternehmen, die aufgrund der Kapitalanlagefreiheiten eine höhere Performance erwarten. Unternehmen, die Teile ihre Versorgungsversprechen im Rahmen einer Pensionszusage auslagern möchten (§ 3 Nr. 66 EStG). 			
Absicherung der Hinterbliebenen				
<p>Mögliche Begünstigte sind i.S. des erweiterten Hinterbliebenenbegriffs gem. BMF - Schreibens vom 12.08.2021, RZ 4</p> <ul style="list-style-type: none"> Ehegatte oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) Ehemaliger Ehegatte Lebensgefährtin (auch gleichgeschlechtlich) Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3, 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG. Als Kind in diesem Sinne gilt auch ein auf Dauer aufgenommenes Kind, das sich in einem Obhut- oder Pflegeverhältnis i.S. der steuerlichen Regelungen befindet (Pflegekind/Stiefkind/faktisches Stiefkind oder Enkelkind) <p>Bei Versorgungszusagen, die vor dem 1. Januar 2007 erteilt wurden, sind für das Vorliegen einer begünstigten Hinterbliebenenversorgung die Altersgrenzen des § 32 EStG in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung (27. Lebensjahr) maßgebend.</p>				
<p>Riester Förderung (§§ 10a, 82 ff. EStG) Bezugsberechtigt sind Hinterbliebene gemäß des engen Hinterbliebenenbegriffs. Dieser beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> Ehegatte oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG („Kindergeld-Kinder“) 				
Anrechenbarkeit auf Bürgergeld				
Gesetzlich unverfallbare Ansprüche aus betrieblicher Altersversorgung zählen grundsätzlich nicht zum verwertbaren Vermögen.				
<p>Riester Förderung (§§ 10a, 82 ff. EStG) Ansprüche sind in Höhe des geförderten Vermögens einschließlich der Erträge und den geförderten laufenden Altersvorsorgebeiträgen geschützt</p>				
Grundsicherungsfreibetrag				
Künftig werden Zusatzrenten bis zu 100 EUR nicht mehr auf die staatliche Grundsicherung angerechnet. Darüber hinaus werden weitere 30% nicht angerechnet. Insgesamt ist der Betrag jedoch der Höhe nach auf 50% der Regelbedarfsstufe 1 begrenzt – in 2024 ist dies ein Betrag von 281,50 € (Berechnung: Regelbedarfsstufe 1: 563 €, 50%= 281,50 €), der maximal zusätzlich zur Verfügung steht.				

Zurich Gruppe Deutschland

Deutzer Allee 1
 50679 Köln
 www.zurich.de